

Rechtliche Steuerung von Klimaschutzmaßnahmen in Neubaugebieten

Prof. Dr. Gerhard Roller

TSB - 8. Fachtagung
Energiewende und Klimaschutz in Kommunen
7. November 2019

Übersicht

1. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch
2. Klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen
3. Anschluss- und Benutzungszwang für Nahwärme
4. Vertragliche Vereinbarungen

Übersicht

- 1. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch**
2. Klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen
3. Anschluss- und Benutzungszwang für Nahwärme
4. Vertragliche Vereinbarungen

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 BauGB:

(5)¹Die Bauleitpläne sollen eine **nachhaltige städtebauliche Entwicklung**, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen **auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen** miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 BauGB:

(5) ²Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie **den Klimaschutz und die Klimaanpassung**, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, **zu fördern**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Klimaschutz im Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 6 BauGB:


Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen (...)

7. **die Belange des Umweltschutzes**, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, **insbesondere**
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, **Klima** (...)
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Übersicht

1. Klimabezogene Ziele im Baugesetzbuch
- 2. Klimabezogene Festsetzungen in Bauleitplänen**
3. Anschluss- und Benutzungszwang für Nahwärme
4. Vertragliche Vereinbarungen

Darstellungen im Flächennutzungsplan

- 
- Standortwahl des Baugebietes (F-Plan): Berücksichtigung von Sonneneinstrahlung und Windverhältnissen

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

(...)

(2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:

1. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung (...)

Darstellungen im Flächennutzungsplan

- 
- Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans (...)

(2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden: (...)

2. die Ausstattung des Gemeindegebiets (...)

b) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung,


Darstellungen im Flächennutzungsplan

- 
- Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans (...)

c) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen,

Allgemeine Festsetzungsmöglichkeiten im B-Plan

- 
- Festsetzungen über die Lage und Ausrichtung der Grundstücke
 - Bauweise, Kompaktheit von Gebäuden

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:
(...)

2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;

Ausschluss fossiler Energieträger

Rechtsgrundlage

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können **aus städtebaulichen Gründen** festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,

Beispiele

- *Im Plangebiet dürfen flüssige und feste Brennstoffe zur Wärmeversorgung und Warmwasserbereitung nicht verbrannt werden.*
- *Zur Verbesserung der Luftqualität wird gem. § 9 I Nr. 23 BauGB bestimmt, dass in Verbrennungsanlagen Kohle, Öl und Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken, noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden dürfen.*

Ausschluss fossiler Energieträger

Rechtsgrundlage

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können **aus städtebaulichen Gründen** festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,

Zu beachten

- Städtebauliche Gründe → konsistentes städtebauliches Konzept
- Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG → lokale Luftschadstoffe + CO₂, Klima auch Schutzgut des BImSchG
- Problem: Globaler Klimaschutz zulässiger Grund? Angesichts der Novellierung des BauGB ja, aktuelle Gerichtsurteile fehlen noch.

Ausschluss fossiler Energieträger

Rechtsgrundlage

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können
aus städtebaulichen
Gründen festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

a) zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen im Sinne
des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes bestimmte
luftverunreinigende Stoffe
nicht oder nur beschränkt
verwendet werden dürfen,

Zu beachten

- Bestimmtheit der Festsetzung
- Verhältnismäßigkeit

Ausschluss fossiler Energieträger

Rechtsgrundlage

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können **aus städtebaulichen Gründen** festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,

Zu beachten

- *Beispiel: „Die Verbrennung von Altölen und ähnlichen kontaminierten Stoffen zur Energiegewinnung ist nicht zulässig.“*

= *Verstoß gegen Bestimmtheitsgrundsatz (VGH Mannheim, Urt. v. 20.1.2004, NVwZ-RR 2004, S. 825)*

Ausschluss fossiler Energieträger

Rechtsgrundlage

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können **aus städtebaulichen Gründen** festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

- a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,

Zu beachten

- *Beispiel: „Offene Feuerstellen (Kamine, Kachelöfen etc.) sind im gesamten Bebauungsplangebiet aus ökologischen Gründen nicht zulässig. Im gesamten Bebauungsplangebiet sind die Energieträger Gas und Öl sowie unerschöpfliche Energieträger wie Solarenergie zulässig“*
= *Bestimmtheit zweifelhaft + „ökologische Gründe“ fehlt städtebaulicher Bezug* (OVG Münster, B. v. 27.3.1998, NVwZ-RR 1999, 110.)

Erneuerbare Energien

Rechtsgrundlagen

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können **aus städtebaulichen Gründen** festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

b) bei der Errichtung von Gebäuden (..) bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen;

Beispiel

- *“Statik und Aufbau des Daches der neu zu errichtenden Gebäude sind so herzustellen, dass die auf dem extensiv begrünten Dach geplante Fotovoltaikanlage installiert werden kann”.*

Erneuerbare Energien

Rechtsgrundlagen

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können **aus städtebaulichen Gründen** festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

b) bei der Errichtung von Gebäuden (..) bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen;

Zu beachten

- Einbau von Anlagen und Einrichtungen kann vorgeschrieben werden
- Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen muss gegeben sein

Übersicht

1. Energetische Ziele im Baugesetzbuch
2. Energiebezogene Festsetzungen in Bauleitplänen
- 3. Anschluss- und Benutzungszwang**
4. Vertragliche Vereinbarungen

Kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang

Problem bis 2008:

Unterschiedliche Rechtslage in den Bundesländern

OVG Schleswig-Holstein v.
21.8.2002

Die Gemeinde darf auch
Klimaschutzziele verfolgen.

Eine Satzung zum Anschluss-
und Benutzungszwang aus
Gründen des allgemeinen
Klimaschutzes ist daher zulässig.

VGH Mannheim Urt. v. 18.3.2004

Die Baden-Württembergische
Gemeindeordnung enthält keine
Vorschrift zum Schutz der
natürlichen Lebensgrundlagen.
Ein Anschluss- und
Benutzungszwang kann daher nur
aus Gründen der örtlichen
Umweltsituation erlassen werden,
nicht aber aus Gründen des
globalen Klimaschutzes.

Kommunaler Anschluß- und Benutzungszwang

§ 26 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

- (1) Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Fernheizung, von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungseinrichtungen sowie den Anschluß an andere dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen vorschreiben (Anschlußzwang). Sie können durch Satzung bei öffentlichem Bedürfnis auch die Benutzung dieser und anderer dem Gemeinwohl dienender Einrichtungen vorschreiben (Benutzungszwang).

Kommunaler Anschluß- und Benutzungszwang

§ 16 EEWärmeG

“Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, **auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes** Gebrauch machen.”

§ 16 EEWärmeG

BVerwG, Urteil vom Urt. v. 8.9.2016

- Vorschrift erfasst Fernwärme- oder Fernkälteversorgung zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes sowohl globales Gesamtklima als auch lokales Kleinklima.
- Notwendigkeit konkreter Klimagutachten nur, wenn Voraussetzungen des Anhangs zu § 16 EEWärmeG nicht erfüllt.

§ 16 EEWärmeG

Genügt die Fernwärmeeinrichtung den Anforderungen der Nr. VIII der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz, dann

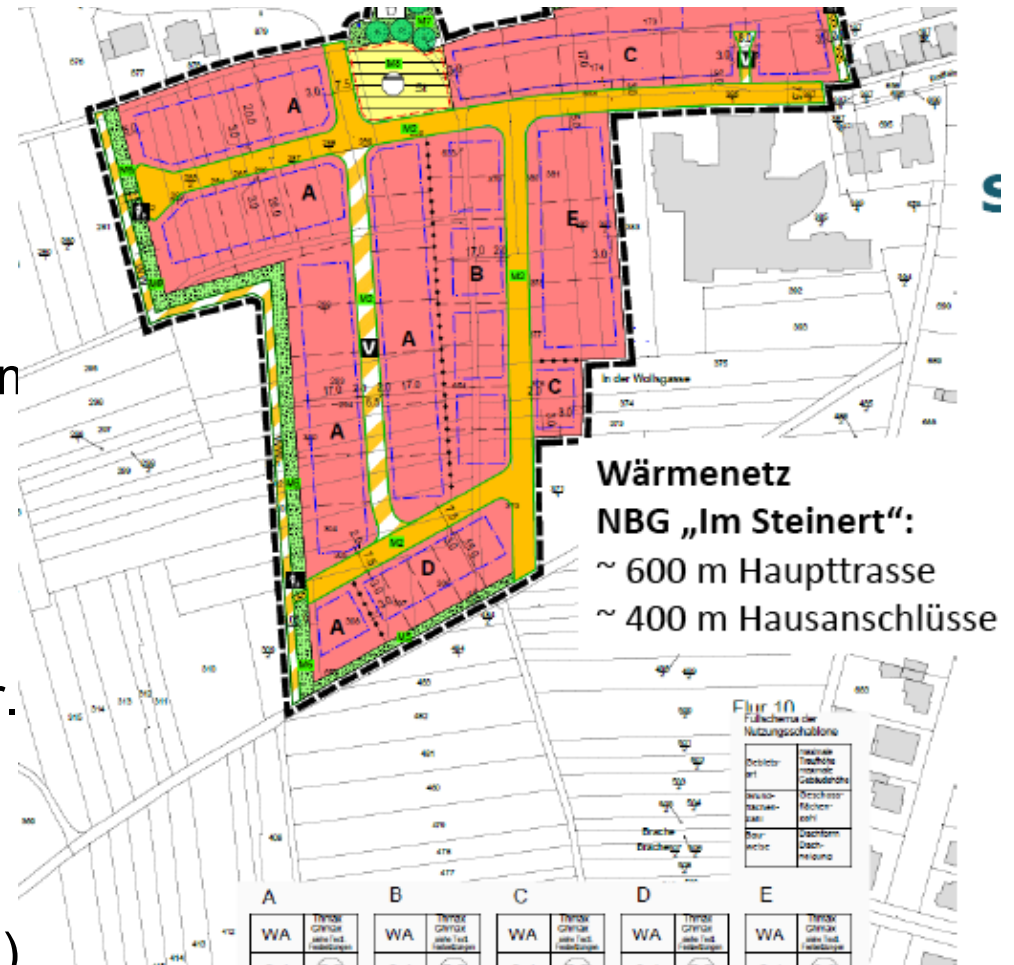
- "begründet dies eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, dass der Anschluss- und Benutzungszwang von Gebäuden an eine solche Einrichtung zum Klima- und Ressourcenschutz geeignet ist."

BVerwG, NVwZ 2017, S. 62, Rn. 17.

§ 16 EEWärmeG

Beispiel Gau-Algesheim, kalte Nahwärme

Im vorliegenden Fall ist die Anforderung der Anlage VIII a) erfüllt, da die Fernwärme zu einem wesentlichen bzw. ausschließlichen Anteil aus erneuerbaren Energien besteht, nämlich aus Geothermie und zudem die Anforderungen aus Nr. III des Anhangs, die speziell für geothermische Maßnahmen gelten, ebenfalls eingehalten werden (erforderliche Arbeitszahl).



Satzungsentwurf Gau-Algesheim



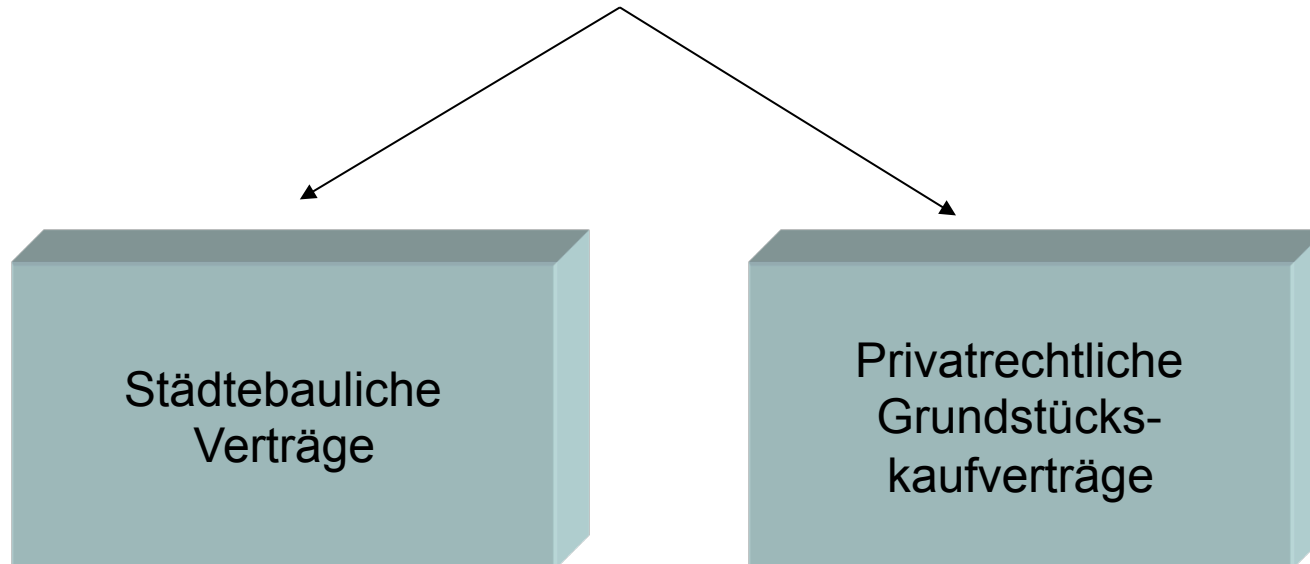
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 3 Berechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an das Nahwärmenetz anzuschließen, wenn das Grundstück von einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossen ist (Anschlusszwang). Der Verpflichtung ist bei noch nicht bebauten Grundstücken bei Baubeginn nachzukommen.

Übersicht

1. Energetische Ziele im Baugesetzbuch
2. Energiebezogene Festsetzungen in Bauleiplänen
3. Anschluss- und Benutzungszwang
- 4. Vertragliche Vereinbarungen**

Vertragliche Vereinbarungen



Städtebauliche Verträge

- Verträge zur Übertragung von städtebaulichen Maßnahmen und Planungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Verträge zur Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele (Bindungsverträge, § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Verträge über (Folge)kostentragung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
- Verträge über die Errichtung und Nutzung von Regenerativen Energieanlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)
- Verträge über die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden (§ 11 Abs. 1 Nr. 5).

Verträge zu erneuerbaren Energien

§ 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

„(...) Gegenstände eines städtebaulichen Vertrags können insbesondere sein: (...)

4. entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“.

Beispiel

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan Nr. 98 B
„Am obersten Heimbach“
Stadtteil Großenritte**




Stadt Baunatal

Verträge zu erneuerbaren Energien

§ 1

Regelungen zur Sicherstellung des Einsatzes erneuerbarer Energien und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- 
- (2) Bei Errichtung des Bauvorhabens ist mindestens eine Anlage aus den folgenden Abschnitten a) bis c) einzubauen und in den Bauvorlagen zu berücksichtigen:
- a) Solarthermische Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung oder Brauchwasser-/ Heizungsunterstützung nach DIN EN 12975 oder Solar Keymark. Dazu zählen nicht Schwimmbadabsorbermatten.
 - b) Wärmepumpen nach DIN V 4701-10, die nach dem internationalen „Gütesiegel Wärmepumpe“ zertifiziert sind.
 - c) Automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung, die nach DINplus / Blauer Engel zertifiziert sind.

Abnahmeverpflichtung von Nahwärme

- BGH - Entscheidung vom 9. Juli 2002

Die Entscheidung:

“Die Beklagte verfolgt mit den Bezugsverpflichtungen (..) ein **berechtigtes öffentliches Interesse**. Unstreitig dient es dem **Klima- und Umweltschutz**, wenn die Häuser in dem fraglichen Neubaugebiet mit Fernwärme aus dem Blockheizkraftwerk versorgt werden und erforderliche Wärme nicht dezentral durch Verwendung fossiler Brennstoffe erzeugt wird.”

BGH, Urt. V. 9.7.2002, ZUR 2003, S. 90.

Abnahmeverpflichtung

- BGH - Entscheidung vom 9. Juli 2002

Die Entscheidung:

“Die Beachtung derartiger Belange des Klima- und Umweltschutzes fügt sich ohne weiteres in die sonstige Erschließung des Neubaugebietes ein. Ihre Durchsetzung mit Hilfe von **dinglich gesicherten Bezugsverpflichtungen**, (...) **ist sachlich gerechtfertigt**. Sie begegnet auch keinen wettbewerbsrechtlichen Bedenken.”

BGH, Urt. V. 9.7.2002, ZUR 2003, S. 90.

Fazit

- Das BauGB bietet zahlreiche (teilweise neuen) Möglichkeiten zur Durchsetzung klimarelevanter Maßnahmen.
- Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Umsetzung von Nahwärmekonzepten ist seit 2008 erleichtert möglich.
- Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sollten von den Gemeinden ausgeschöpft werden.
- Vertragliche Vereinbarungen sind eine sinnvolle Ergänzung oder Alternative zu bauplanungsrechtlichen Festsetzungen; sie bieten eine höhere Flexibilität.

Weitere Informationen: roller@th-bingen.de

Intensivseminar Klimaschutz & -anpassung in der Bauleitplanung
25.3.2020, www.tsb-energie.de